



Genehmigung von Ersatzschulen

hier: Trägerwechsel

Rechtsgrundlagen: SchulG LSA und SchifT-VO LSA

Verfahrensbeschreibung:

Bei dem Wechsel des Schulträgers handelt es sich gemäß §§ 16 Abs. 4, § 17 Abs. 4 SchulG LSA i. V. m. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 SchifT-VO um eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Genehmigung der Ersatzschule und daher um einen genehmigungspflichtigen Vorgang. Zur Genehmigungsfähigkeit bedarf es der Mitwirkung des Schulträgers.

Gemäß § 5 Abs. 2 SchifT-VO ist der Wechsel der Trägerschaft einer Ersatzschule dem Landesschulamt vom abgebenden Schulträger spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels anzuzeigen.

Der übernehmende Schulträger fügt dem Antrag zur Genehmigung des Trägerwechsels die Angaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 sowie die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 SchifT-VO bei.

| | |
|---|---|
| Name der Ersatzschule mit Anschrift und Schulnummer | |
| Bisheriger Schulträger | Name: Rechtsform: Sitz: |
| Übernehmender Schulträger | Name: Rechtsform: Sitz: |
| Datum der geplanten Übernahme des Schulbetriebes | |
| Vorstand <i>(für weitere Vorstandsmitglieder ggf. gesondertes Blatt beifügen)</i> | Name: Vorname: Geburtsort: Geburtstag: Anschrift: |
| | Name: Vorname: Geburtsort: Geburtstag: Anschrift: |



| | |
|-------------------------------|---|
| Geschäftsführung | Name: Vorname: Geburtsort: Geburtstag: Anschrift: |
| | Name: Vorname: Geburtsort: Geburtstag: Anschrift: |
| Vertretungsberechtigte | Name: Vorname: Geburtsort: Geburtstag: Anschrift: |
| | Name: Vorname: Geburtsort: Geburtstag: Anschrift: |

Anlagen:

Bitte Zutreffendes ankreuzen

- Gesellschaftsvertrag
- Satzung
- Registerauszug
- Lebenslauf für jede vertretungsberechtigte Person
- Erweitertes Führungszeugnis für jede vertretungsberechtigte Person
- zur Vertretung berechtigte Vollmachten mit der Ausweisung des Vertretungsumfanges

Gemäß § 2 Abs. 6 SchifT-VO sind Kopien in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Erweiterte Führungszeugnisse dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.



Darüber hinaus weist der übernehmende Schulträger gemäß § 5 Abs. 3 SchifT-VO gegenüber dem Landesschulamt die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß dem erteilten Genehmigungsbescheid der zu übernehmenden Ersatzschule bis zur Übernahme des Schulbetriebs mit den erforderlichen Unterlagen nach. Änderungen der schulfachlichen und schulrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 16 Abs. 3 SchulG LSA i. V. m. § 1-3 SchifT-VO definiert. Im Genehmigungsbescheid der Ersatzschule wurden diese träger- und schulspezifisch geregelt. Daher sind insbesondere nachfolgend benannte Unterlagen einzureichen:

- | | Zutreffendes bitte
ankreuzen |
|--|---|
| 1. Benennung des neuen Schulnamens, sofern geändert | <input type="checkbox"/> |
| 2. Erklärung zur Übernahme des pädagogischen Konzeptes | <input type="checkbox"/> |
| 3. Ggf. Vorlage eines geänderten pädagogischen Konzeptes | <input type="checkbox"/> |
| 4. Bei berufsbildenden Ersatzschulen die Jahresablaufpläne | <input type="checkbox"/> |
| 5. Übersicht zu den Lehrkräften mit der Darstellung der Qualifikation | <input type="checkbox"/> |
| 6. ggf. Beantragung neuer Lehrkräfte | <input type="checkbox"/> |
| 7. Arbeits- und Honorarverträge der Lehrkräfte | <input type="checkbox"/> |
| 8. Angaben zur Schulleitung | <input type="checkbox"/> |
| 9. ggf. Beantragung einer neuen Schulleitung | <input type="checkbox"/> |
| 10. Angaben zum Schulgeld unter Beifügung einer Schulgeldordnung | <input type="checkbox"/> |
| 11. Muster eines Schulvertrages | <input type="checkbox"/> |
| 12. Nachweis über die Nutzungsrechte am Schulgebäude/ den Schulräumen | <input type="checkbox"/> |
| 13. Nachweis über die Nutzungsrechte an einer Turnhalle | <input type="checkbox"/> |

Im Falle der Beantragung einer neuen Schulleitung oder neuer Lehrkräfte sind die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 SchifT-VO vollständig vorzulegen.

Gemäß § 2 Abs. 6 SchifT-VO sind Kopien in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Erweiterte Führungszeugnisse dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.



Gemäß § 5 Abs. 4 SchifT-VO erhält der übernehmende Schulträger nach Feststellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen die Genehmigung zum Betrieb der Ersatzschule durch das Landesschulamt. Mit dieser Genehmigung wird der Trägerwechsel wirksam.

Das Landesschulamt kann zur Führung des Nachweises der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA weitere Unterlagen vom Schulträger abfordern.

Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte an das Landesschulamt Sachsen-Anhalt, Referat 34, Arbeitsbereich Schulen in freier Trägerschaft, Nebenstelle Magdeburg, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg.

Name(n) des/der Vertretungsberechtigten:

Datum

Unterschrift(en)